

# Landesfinanzordnung



## Präambel

Die Ausgaben von [solid] BaWü erfolgen unter dem Gesichtspunkt der Satzungs- und Zweckmäßigkeit.

### § 1 Verwaltung

Verwaltet werden die Finanzen durch den/die SchatzmeisterIn und ihre/n StellvertreterIn. Diese sind dabei dem LSPR und der LVV Rechenschaft schuldig. Es ist eine monatliche Auskunft der/s SchatzmeisterIn an den LandessprecherInnenrat (LSPR), über die aktuelle Finanzsituation zu machen. Der/Die SchatzmeisterIn wird durch zwei RevisorInnen kontrolliert.

### § 2 Einnahmen

[solid] BaWü erhält Einnahmen aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Zuwendungen der Partei Die Linke
- Spenden
- Zuwendungen des Bundesverbandes
- sonstige Einnahmen

### § 3 Ausgaben

Die Mitglieder des Landesverbandes reichen ihre Abrechnungen bezüglich Rückerstattung durch Mittel des Landesverbandes beim/bei der LandesschatzmeisterIn bzw. seinem/r StellvertreterIn ein. Das Geld wird nach Erhalt der Quittung/ des Belegs und einer Prüfung durch den/ die LandesschatzmeisterIn oder Beauftragte Zurücküberwiesen.

a) Jede Basisgruppe kann pro Geschäftsjahr maximal 150 € abrufen. Diese Abrechnungsposten dürfen jedoch den Wert von 50 € nicht übersteigen und müssen vorher dem LSPR bekanntgegeben werden. Der LSPR kann die Übernahme der Kosten nur dann verweigern, wenn die Ausgabe dem Zweck des Verbandes widerspricht. Verweis auf § 2 Zweck und § 3 Gemeinnützigkeit Satzung Bawü.

b) Abrechnungsposten die den Wert von 50 übersteigen, müssen vorab vom LSPR mit Mehrheit genehmigt werden.

c) Finanzanträge, die den Wert von 200 € übersteigen, müssen vorab von der LMV/JHV mit einfacher Mehrheit genehmigt werden. Falls keine LMV/JHV in den nächsten 2 Monaten stattfinden sollte, hat der LSPR ein LJT innerhalb eines Monats einzuberufen, auf dem dieser Antrag abgestimmt werden muss.

d) Gegen Entscheidungen nach Abschnitt a) und b) kann bei der LVV Einspruch eingelegt

werden, dem diese mit einfacher Mehrheit stattgeben kann. Jeder Abrechnungsposten enthält den Namen, das Datum, den Kaufpreis, den Verwendungszweck und einen Beleg (Quittung, Kassenbon, oder Ähnlichem). Rechnungen sind spätestens 6 Wochen nach ihrem Erhalt bei dem/ der LandesschatzmeisterIn anzuzeigen und müssen bis spätestens Ende des laufenden Quartals bei ihm/ ihr eingereicht werden. Werden Abrechnungen später angezeigt, besteht kein Anspruch mehr auf Rückerstattung. Kosten für Zug- bzw. Autofahrten zum LMV (einschl. der Jahreshauptversammlung), zu LSPR-Treffen und zu Arbeitskreisen können direkt bei den Finanzverantwortlichen eingereicht werden. Dabei ist möglichst die kostengünstigste Verbindung zu wählen. Absprachen und Fahrgemeinschaften mit anderen [solid] -Mitgliedern sind ausdrücklich erwünscht. Fahrtkosten für andere Veranstaltungen des Landesverbandes sind mit dem Landesvorstand vorher abzusprechen.

#### **§ 4 Änderung**

Die Finanzordnung kann mit 2/3-Mehrheit von der LVV geändert werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung tritt mit der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung in St. Georgen am 02.10.2011 in Kraft

Schlussbemerkung: Jegliche Ausgabe von Geldern, die gegen diese Finanzordnung verstößt, kann eine Rückforderung durch den Landesverband zur Folge haben.

---

Geändert durch die JHV am 30.09. - 02.10.2011 in St. Georgen  
*Ersetze im weiteren Verlauf Vorstand zu LSPR*

#### **§ 1 Verwaltung**

*Ersetze monatlich -> auf Anfrage und auf jeder LVV/JHV*

#### **§ 3 Ausgaben**

*Ersetze a) -> Jede Basisgruppe kann pro Geschäftsjahr maximal 150 € abrufen. Diese Abrechnungsposten dürfen jedoch den Wert von 50 € nicht übersteigen und müssen vorher dem LSPR bekanntgegeben werden. Der LSPR kann die Übernahme der Kosten nur dann verweigern, wenn die Ausgabe dem Zweck des Verbandes widerspricht. Verweis auf § 2 Zweck und § 3 Gemeinnützigkeit Satzung Bawü.*

*Ersetze b) -> Abrechnungsposten die den Wert von 50 übersteigen, müssen vorab vom LSPR mit Mehrheit genehmigt werden.*

*Ersetze c) -> Finanzanträge, die den Wert von 200 € übersteigen, müssen vorab von der LMV/JHV mit einfacher Mehrheit genehmigt werden. Falls keine LMV/JHV in den nächsten 2 Monaten stattfinden sollte, hat der LSPR ein LJT innerhalb eines Monats einzuberufen, auf dem dieser Antrag abgestimmt werden muss.*

*Ersetze d) -> 2 Wochen -> 6 Wochen*